

Nordharzer RehaSport e.V.

Satzung vom 10.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Nordharzer RehaSport Verein. Er hat seinen Sitz in Wernigerode, Sachsen-Anhalt und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. und trägt den Namen: Nordharzer RehaSport e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Rehabilitationssport nach den Vorgaben des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V. (DBS) und seiner Landesverbände durchzuführen. Des Weiteren wird der Verein Präventionsmaßnahmen auf Grundlagen des §20 SGB V durchführen.

Die Aufgaben des Vereins umfassen konkret die Durchführung folgender gesundheitsfördernder Bewegungsmaßnahmen von umfassend geschulten Trainern:

- Rehabilitationssport
- Präventionsmaßnahmen nach §20 SGB V
- Rückenschulkurse
- Sonstige, der Gesundheit dienliche Bewegungskonzepte
- Schulungen, Seminare, Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen gemäß §58.2. der Abgabenordnung.

Personen, die im Dienst oder Auftrag des Vereins tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, ersetzt bekommen (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessen hoher Tätigkeitsvergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschaliert). Sie kann auch den Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Der Verein kann sich an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen. Wenn natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Organisationen den Verein unterstützen wollen, ohne selbst Mitglied zu sein oder werden zu wollen, so können sie als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich durch entsprechenden Vordruck beim Vorstand einzureichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Für einen Ausschluss müssen wichtige Gründe vorliegen. Hierunter fallen Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten oder das Mitglied handelt den wesentlichen Grundsätzen des Vereins zuwider. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Nichtmitgliedern wird die Teilnahme an Kursen oder sonstigen Veranstaltungen mit Genehmigung des Vorstands ermöglicht.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern gemäß §4 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bei Eintritt fällig und kann monatlich, quartalsweise oder jährlich zu entrichten. Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird im Einzugsverfahren per Lastschrift erhoben. Alle Änderungen der relevanten persönlichen Daten werden unverzüglich vom Mitglied an den Vorstand weitergeleitet.

Fördernde Mitglieder halten mit dem Vorstand Rücksprache über die Höhe des Beitrages. Die Höhe der Teilnehmergebühren für Nichtmitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen, welcher der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.

Der Vorstand kann Arbeitskreise für die ständige Bearbeitung von Aufgaben und/oder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben benennen und einrichten. Die Leiter der Arbeitskreise beraten den Vorstand und unterliegen seiner Satzung. Sie sind nicht befugt, an die Öffentlichkeit Stellungnahmen oder Erklärungen abzugeben ohne Genehmigung durch den Vorstand. Die Leiter der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit einen erweiterten Vorstand zu benennen. Die maximale Personenanzahl für den Vorstand beträgt fünf Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Wunsch finden geheime Wahlen statt. Sollte ein Vorstandsmitglied den Verein vorzeitig aus verschiedenen Gründen verlassen, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit vom Vorstand gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Vorstand nach §26BGB.

Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

Vorstandssitzungen werden vier Wochen im Voraus durch mindestens einen Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Es erfolgen Einladungen (Schriftverkehr per E-Mail ist ausreichend).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

§ 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vorstands nach §30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, nach den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Geschäftsführer kann entlohnt werden. Die Höhe der Bezahlung bestimmt der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist zwei Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern erst nach Erhalt der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, zur Auflösung des Vereins ein 3/4-Mehrheit.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell gemäß Gesetzgebung von Bundesrat und Bundestag vom März 2020 stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine Stimmenübertragung bei Krankheit oder Abwesenheit ist möglich. Diese muss schriftlich festgehalten und dem Protokoll beigefügt werden.

§ 10 Rechnungswesen, Prüfung

Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordentlich aufzuzeichnen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Aufzeichnungen und satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Dies soll mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung geschehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Deutscher Kinderschutzbund Harzkreis e.V., Ernst-Pörner-Straße 6, 38855 Wernigerode, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

gez.



Marc Halbauer



Anne-Marie Gröschler